

führers unerläßliche Straßenunterführung unterbleibt, hat nicht zur Folge, daß Grundflächen in größerem Ausmaß enteignet werden müssen, als das im gegenteiligen Fall notwendig wäre. Insofern trifft es zu, daß — wie in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt wird — „die erhobenen Einwendungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Notwendigkeit, dem Gegenstand oder dem Umfang der Grundinanspruchnahme selbst stehen“. Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid im Eigentumsrecht nicht verletzt worden.

2.2. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes ist nicht behauptet worden und auch sonst im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7239

Gebührengesetz 1957; denkmögliche Auslegung des § 33 TP 5 Abs. 1 und 3 im Zusammenhalt mit § 26

Erk. v. 13. Dezember 1973, B 197/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Auszug)

I. 1. Der Beschwerdeführer hat mit einem zwischen ihm und einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft am 4. Juli 1972 schriftlich abgeschlossenen Vertrag auf unbestimmte Dauer eine Wohnung gemietet. Als Voraussetzung für den Abschluß dieses Mietvertrages hat er an die Vermieterin einen Baukostenbeitrag in der von ihr geforderten Höhe von 49.036 S bezahlt.

2. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat dem Beschwerdeführer mit dem im Instanzenzug erlassenen Bescheid vom 17. Mai 1973 gemäß § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 eine Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 1244 S vorgeschrieben, die unter Zugrundelegung des dreifachen Jahresmietzinses (im vertraglich festgelegten Höchstbetrag) samt laufenden Nebenleistungen sowie des Baukostenbeitrages bemessen worden ist.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der der Be-

schwerdeführer eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums behauptet und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, allenfalls die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

1. Die Abs. 1 und 3 des § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 lauten wie folgt:

„(1) 1. Bestandverträge (Miet- oder Pachtverträge), wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Wert ... 1 v. H.;

.....
(3) Bei unbestimmter Dauer des Bestandvertrages ist als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen. Ist die Dauer des Bestandvertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.“

Der Beschwerdeführer behauptet, daß die belangte Behörde die wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen bei der Vergebührung des Mietvertrages vom 4. Juli 1972 insofern denkunmöglich angewendet habe, als der Baukostenbeitrag in die Bemessungsgrundlage einbezogen worden ist ... Die Formulierung der Abs. 1 und 3 der TP 5 rechtfertige in keiner Weise die Ansicht der belangten Behörde, daß Abs. 3 nur die wiederkehrenden Leistungen erfasse, andere Leistungen jedoch nach Abs. 1 Berücksichtigung finden könnten. Die Formulierung des Abs. 3 („... ist als Wert ... anzunehmen“) lasse denkunmöglich nur die Interpretation zu, daß Leistungen, die nicht unter „Jahresentgelt“ fallen, eben nicht zu berücksichtigen seien, andererseits dann, wenn sie darunter fallen, zu verdreifachen seien.

Die belangte Behörde hat diesem Standpunkt des Beschwerdeführers in der von ihr erstatteten Gegenschrift entgegengehalten, daß Abs. 3 der TP 5 nicht den „Wert“ (im Sinne des Abs. 1) definiere, sondern eine vom Bewertungsgesetz abweichende Bewertung des „Wertes“ vornehme. Nach § 26 Gebührengesetz 1957 gelten für die Bewertung der gebührenpflichtigen Gegenstände die Vorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in den Tarifbestimmungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen seien. Da gemäß § 1 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes dessen 1. Teil für alle Abgaben gelte, wären Leistungen auf unbestimmte Dauer somit gemäß § 15 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes mit dem Neunfachen des Jahresbetrages zu bewerten, wenn das Gebührengesetz 1957 nicht etwas anderes bestimmte. Abs. 3 der TP 5 enthalte nun eine solche vom Bewertungsgesetz abweichende Bestimmung hinsichtlich der Bewertung bei un-

bestimmter Dauer, derzufolge die wiederkehrenden Leistungen mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten seien. Daß es sich bei Abs. 3 der TP 5 um eine reine Bewertungsvorschrift handle, zeige auch dessen zweiter Satz. Sei Abs. 3 jedoch eine reine Bewertungsregel, dann bleibe der materiellrechtliche Begriff „Wert“ des Abs. 1 der TP 5 unberührt.

2. Bei der gegebenen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides könnte die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums nur stattgefunden haben, wenn die Behörde bei Erlassung des bekämpften Bescheides Gesetzesbestimmungen denkmöglich angewendet hätte (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 6611/1971). Unter diesem Blickpunkt ist die Frage streitentscheidend, ob die Abs. 1 und 3 der TP 5 in denkmöglicher Weise dahin ausgelegt werden können, daß dem in beiden Bestimmungen jeweils gebrauchten Ausdruck „Wert“ ein unterschiedlicher Begriffsinhalt zukommt. Die belangte Behörde vertritt diese Ansicht, wenn sie unter Bezugnahme auf § 26 Gebührengesetz 1957 darlegt, daß Abs. 3 bloß eine Bewertungsregel in Ansehung jenes Teiles des nach Abs. 1 für die Gebührenbemessung maßgeblichen Wertes bilde, der bei auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandverträgen auf wiederkehrende Leistungen entfällt. Der gegenteilige, die gesamte weitere Beschwerdeargumentation tragende Standpunkt des Beschwerdeführers beruht auf einer Auslegung, die nur auf den Zusammenhang zwischen den Abs. 1 und 3 der TP abstellt. Der Beschwerdeführer schließt nämlich aus der in Abs. 3 enthaltenen Formulierung „... ist als Wert ... anzunehmen“, daß Abs. 3 eine auf bestimmte Fälle beschränkte Legaldefinition des in Abs. 1 gebrauchten Ausdruckes „Wert“ und daher insoweit eine erschöpfende Umschreibung desselben beinhaltet. Nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofes kann aber nicht gesagt werden, daß ausschließlich diese Auslegung des Abs. 3 der TP 5 denkmöglich ist. § 26 Gebührengesetz 1957 zeigt nämlich mit voller Deutlichkeit die Absicht des Gesetzgebers, in Tarifbestimmungen auch von den sonst maßgeblichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes abweichende Vorschriften, also bloße Bewertungsregeln festzulegen. Im Hinblick auf diese Anordnung ist es denkmöglich, Abs. 3 als eine bloße Bewertungsregel anzusehen, der ausschließlich die Aufgabe zukommt, eine Leistung von unbestimmter Dauer abweichend von § 15 Abs. 2 Bewertungsgesetz (demzufolge solche Leistungen — abgesehen von hier zu vernachlässigenden Ausnahmefällen — mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten sind) niedriger zu bewerten.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums nicht vorliegt.

3. Da auch eine sonstige Grundrechtsverletzung weder behauptet worden noch im Verfahren hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

7240

Wiener BauO; Aufträge nach § 129 Abs. 2, 4, 5 und 10; keine Veränderung durch Berufungsentscheidung; kein Entzug des gesetzlichen Richters; denkmögliche Anwendung des § 54 Abs. 3, des § 86 Abs. 1, des § 129 Abs. 5 letzter Satz und des § 129 Abs. 10

Erk. v. 13. Dezember 1973, B 210/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses W 13, H-straße Nr. 142, EZ 2532 des Grundbuches der KG O, erhielt mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 11. Jänner 1973 nachstehenden auf § 129 Abs. 2, 4 und 5 der BauO f. Wien gestützten Auftrag:

„1. Das Putzstück im 1. Putzschaft links vom Stiegenhaus, der Rahmen der Schachtabdeckung und das Mauerwerk des Putzschaftes (Rattenminierungen) rechts vom Stiegenaufgang sind instandsetzen zu lassen.

2. Bei sämtlichen Putzstücken in den Putzschaften sind dichtschießende Putzstückdeckel anbringen zu lassen.

3. Der Rohrkanal vom Bereiche der Einmündung bis zirka 5 m in Richtung Haus ist instandsetzen zu lassen (Rohrverschiebungen).

4. Für den Rohrkanal in dem Bereiche zirka 3 m nach dem Putzschaft an der Grundstücksgrenze und zirka 8 m vor der Einmündung in den städtischen Mischwasserkanal ist ein Befund über das Nichtvorliegen oder Vorliegen von Baugebrechen der MA 37 vorzulegen.

Die Maßnahmen nach Punkt 1, 2, 4, sind binnen 2 Wochen nach Zustellung, jene nach Punkt 3 sind binnen 3 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides in Angriff zu nehmen und sodann ohne unnötige Unterbrechung zu beenden. Die angeordneten Maßnahmen sind unter Heranziehung eines hiezu berechtigten Gewerbetreibenden durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung wird hinsichtlich der Punkte 1, 2 und 4 des Auftrages gemäß § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950), BGBl. Nr. 172/1950, ausgeschlossen.“